

Gefördert durch das
Ministerium für Arbeit, Soziales
und Gesundheit des Landes
Schleswig-Holstein

*Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.*

Die Betreuung

Eine Zeitschrift der sozialen Arbeit

Information

Aktuelles

Hilfen

zu Themen in der gesetzlichen Betreuung

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

24211 Preetz, Kirchenstraße 33a

Tel: 04342 - 30880

In eigener Sache

in unserer neuen Ausgabe 2011 haben wir einige Änderungen unternommen: Zum Einen haben wir unsere Titelseite geändert, zum Anderen hat sie an Volumen gewonnen. Dafür werden wir zwei, anstatt drei Ausgaben pro Jahr herausgeben. Die Zeitschrift erscheint ab sofort jeweils im April und im Oktober des Jahres.

Aufgrund von Rückmeldungen unserer Leser, für die wir sehr dankbar sind - denn nur so können wir die Broschüre weiter optimieren und Ihren Bedürfnissen anpassen - haben wir diesmal überwiegend Texte und Informationen gewählt, die gut verständlich zu lesen sind und gleichzeitig ein hohes Maß an Informationen bezüglich der Betreuungsarbeit bieten.

Zum Ende der Broschüre haben wir eine neue Rubrik eingeführt: „Wir stellen vor: soziale Einrichtungen im Kreis Plön und Umland“ Wie schon in den vergangenen Ausgaben berichten wir in unregelmäßigen Abständen von sozialen Einrichtungen und Angeboten innerhalb des Kreises Plön. Um hier einen weiteren Überblick über die verschiedenen Angebote zu erhalten, stellen wir zukünftig in jeder Ausgabe eine Einrichtung, Beratungsstelle oder Ähnliches vor. Aktuell in dieser Ausgabe berichten wir über den Pflegestützpunkt im Kreis Plön.

Wenn Sie als Leser eine Einrichtung, Beratungsstelle oder eine Institution aus dem sozialen Bereich kennen, die für die Betreuungsarbeit interessant ist, so bitten wir Sie, sich an uns wenden. Wir sind bemüht, aus den verschiedenen Angeboten gute, erreichbare Institutionen vorzustellen.

Weiterhin würden wir gerne „Erlebnisberichte“ von Ihnen als Betreuer in unserer Broschüre veröffentlichen. Kurze, informative Artikel aus Ihrer praktischen Arbeit mit Ihren Betreuten können auch für andere Leserinnen und Leser wissenswert und gegebenenfalls übertragbar sein. Wenn Sie uns einen Bericht aus Ihrer Betreuungsarbeit zukommen lassen wollen, so wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle. Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Wir berichten diesmal von einem „spektakulären Fall“ der Sterbehilfe mit aktuellem Charakter. Weiterhin sind in dieser Broschüre unter anderem Tipps und Informationen zu den Themen Ehrenamt und Mietrecht.

Wir hoffen, Sie neugierig auf unsere neue Auflage gemacht zu haben und wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache	2
Aktuelles aus dem Verein	4
Sachbeiträge aus der Rechtsprechung	
Erforderlichkeit einer Betreuung trotz Patientenverfügung	5
Sterbehilfe: Wer darf/muss die Behandlung abbrechen?	7
Pressemitteilungen und Meldungen	
Mit nichts zu bezahlen – vielfältige Vergünstigungen mit der Ehrenamtskarte	10
Endlich: ehrenamtliche Betreuung wird steuerfrei	12
Sterbehilfe für Todkranke erleichtert	13
Mietrecht: Mängel schnell melden/ Umzug von Hartz IV - Empfängerin zulässig	14
Wir stellen vor: soziale Einrichtungen und Angebote	
Pflegestützpunkt im Kreis Plön	15
Zu guter Letzt	15
Informationsanforderung – Coupon	16

Der Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. mit Sitz in der Stadt Preetz ist zuständig für die Unterstützung bei gesetzlichen Betreuungen nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Wir...

- informieren Sie über die Grundzüge des Betreuungsrechts nach dem BGB,
- beraten Sie, falls Sie eine gesetzliche Betreuung übernehmen möchten,
- beraten Sie, wenn Sie vom Amtsgericht bestellt wurden,
- unterstützen Sie bei der Bewältigung ihrer Betreuungsaufgabe und helfen auch in schwierigen Situationen,
- bieten Fortbildungen und Erfahrungsaustausch an,
- übernehmen als Betreuungsverein selbst schwierige gesetzliche Betreuungen und Verfahrenspflegschaften durch unsere hauptamtlichen Fachkräfte.

Weiterhin bieten wir Beratung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.

Organe des Betreuungsvereins

a) Vorstand

1. Vorsitzender: Herr Günter Larson – e-mail: vorstand@btv-ploen.de;
Tel.: 04307 – 5492
2. Vorsitzende: Frau Agnes Schulz
- Kassenwart: Herr Peter Kahl
- Schriftführer: Herr Heinrich Krellenberg

- b) Beisitzer im Vorstand** sind Vertreterinnen der Wohlfahrtsverbände AWO, Caritas, Diakonie und DRK;
außerdem Frau Waltraut Schade als ehrenamtliche Betreuerin.

c) Mitgliederversammlung

In unserer Geschäftsstelle in Preetz erfahren Sie kompetente Beratung durch:

- Frau Susanne Kugler (Geschäftsführerin)
Herrn Jörn Koch
Frau Sabine Brandt (Verwaltung)
Frau Britta Küchenmeister (Öffentlichkeitsarbeit)

Telefon: 04342 – 30 88 0 Fax: 04342 – 30 88 22

e-mail: info@btv-ploen.de

Aktuelles aus dem Verein:

Am 21. März 2011 fand unsere diesjährige Mitgliederversammlung statt. Unter Anderem standen Wahlen zweier Vorstandsposten an. Als neuer Kassenwart wurde Herr Peter Kahl gewählt. Herr Heinrich Krellenberg wurde zum Schriftführer gewählt. Wir heißen beide herzlich willkommen.

Unseren ehemaligen Vorstandskollegen Herrn Peter Wank (Kassenwart) sowie Frau Heide Pabst (Schriftführerin) danken wir für Ihr Engagement.

Auch in diesem Jahr bietet der Betreuungsverein wieder interessante Veranstaltungen zu den Themen Betreuungsrecht und Sozialhilferecht an. Ebenso ist die Möglichkeit eines Erfahrungsaustausches über unser Forum gegeben, das in der Regel alle zwei Monate statt findet.

Im Folgenden ist ein Überblick über unsere Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen im ersten Halbjahr 2011:

Montag, 18. April 2011:

Forum: Erfahrungsaustausch

Mittwoch, 4. Mai 2011:

Fortbildung: Einführung in das Betreuungsrecht; bei Interesse an einer Teilnahme wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle. Die Fortbildung ist anmeldepflichtig – es stehen nur noch wenige Plätze zur Verfügung.

Montag, 16. Mai 2011:

Forum: Fragen und Antworten zum Sozialhilferecht, speziell der Hilfe zur Pflege: Antragstellung und Bewilligung, Barbetrag und Bekleidungshilfe, Heranziehung Angehöriger, Schonvermögen etc.

Referent: Herr Jens Dejako, Amt für Soziales des Kreises Plön

Montag, 20. Juni 2011

Forum: Erfahrungsaustausch

Wenn nicht anders genannt, finden die Veranstaltungen in der Geschäftsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes, Wakendorfer Straße 9 in Preetz, von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr statt.

Und zum Schluss noch zwei Vorankündigungen:

Die im Jahr 2010 ausgefallene Fortbildung „**Sofortmaßnahmen am Unfallort**“ wird statt finden am 17. September 2011. Bei Interesse an einer Teilnahme wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle, dort stehen Ihnen Anmeldeformulare zur Verfügung.

Am 18. und 19. November 2011 bieten wir ein Wochenendseminar zum Thema „**Konflikte im Betreueralltag – Lösen und Aushalten**“ an. Hierzu folgt eine gesonderte Ausschreibung.

Erforderlichkeit einer Betreuung trotz Patientenverfügung

LG Bochum, Beschluss vom 19.01.2010 — Az: 7 T558/09

Diesem Verfahren lag ein Konflikt zwischen Eltern und deren Sohn über die Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung zu Grunde. Dieser war von der Polizei bereits im März 2009 vorübergehend stationärer psychiatrischer Behandlung zugeführt worden, nachdem er sich mit einem Messer und Reizgas ausgestattet in einem Geschäft auffällig verhalten hatte. Im Oktober 2009 wurde auf Anregung der Eltern das Betreuungsverfahren eingeleitet. Im November 2009 suchte der Betroffene die Notaufnahme eines Krankenhauses auf und führte dabei ein Messer mit einer 50 cm langen Klinge bei sich. Wegen der von ihm gezeigten Aggressivität erfolgte ein Polizeieinsatz mit anschließender Unterbringung nach PsychKG. Das zuständige Amtsgericht bestellte im Wege der einstweiligen Anordnung für den Betroffenen einen Betreuer mit den Aufgabenkreisen Vermögensangelegenheiten, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Entscheidung über die Unterbringung, Gesundheitsfürsorge, Vertretung gegenüber Behörden und Versicherungen sowie Kranken- und Pflegekassen sowie Wohnungsangelegenheiten.

Die gegen den Betreuungsbeschluss eingelegte Beschwerde des Betroffenen hat das LG Bochum für unbegründet erklärt. Rechtsgrundlage für die eingerichtete vorläufige Betreuung sei § 1896 BGB, § 300 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Es seien dringende Gründe für die Annahme gegeben, dass der Betroffene aufgrund seiner psychischen Krankheit seine Angelegenheiten nicht selbst besorgen könne und deshalb die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers gegeben seien. Des Weiteren bestehe ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden. Der Betroffene leide an einer paranoiden Schizophrenie, die sich im Laufe des Jahres 2009 wiederholt verschlechtert habe. Es bestünden dringende Gründe für die Annahme, dass die freie Willensbildung und Willensbestimmung des Betroffenen krankheitsbedingt hinsichtlich der von der Betreuung erfassten Aufgabenkreise aufgehoben sei. Nach den Ausführungen des Sachverständigen leide der Betroffene unter einer psychotischen Akutsituation u. a. mit hochgradiger Anspannung, die mit der Vorstellung verbunden sei, aus der Zimmerdecke im Krankenhaus ströme Gas aus, jemand verfolge ihn und wolle ihn umbringen. Auch nach der Verabreichung von Medikamenten habe der Betroffene weiterhin unter Vergiftungsideen gelitten. Zwar sei in der persönlichen Anhörung durch die Einzelrichterin am 01.12.2009 ein geordnetes Gespräch mit dem Betroffenen möglich gewesen. Der Betroffene habe auch eingeräumt, an einer akuten Psychose gelitten zu haben und auch die Situationen, die zu den stationären Aufenthalten geführt hätten, als sehr belastend empfunden zu haben.



Die von dem Betroffenen eingereichte, am 15.07.2009 unterzeichnete „Patientenverfügung gem. § 1901 a BGB“ stehe der Einrichtung der Betreuung nicht entgegen. Die Bestellung eines Betreuers trotz bestehender Vorsorgevollmacht sei möglich, wenn die Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen durch den Bevollmächtigten dem Wohl des Betroffenen klar zuwiderlaufe, so dass eine konkrete Gefahr für das Wohl des Betroffenen begründet werde. Hiervon sei jedenfalls für das vorliegende Verfahren auszugehen. Der in der Erklärung genannte Vorsorgebevollmächtigte habe die Belange des Betroffenen nämlich nicht wahrgenommen. Trotz Vorliegens einer akuten Verschlechterung der Erkrankung des Betroffenen habe er nicht dafür gesorgt, dass dem Betroffenen ärztliche Diagnostik bzw. Behandlung zugute komme. Ebenso wenig habe der Bevollmächtigte zur Sicherung des grundlegenden Lebensbedarfs des Betroffenen beigetragen. Bei Einrichtung der Betreuung habe der Betroffene kein Einkommen und keinen Krankenversicherungsschutz gehabt. Die Ausführungen des Bevollmächtigten in seinen schriftlichen Eingaben zeigten, dass er entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten davon ausgehe, dass der Betroffene keine Hilfe brauche und dass jegliche Aktivität seinerseits das Einvernehmen des Betroffenen voraussetze. Letztlich gehe der Bevollmächtigte mit dem Betroffenen — wiederum entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten — davon aus, dass der Betroffene nicht an einer psychischen Erkrankung leide. Hierzu sei er nach Buchstabe D der „Patientenverfügung“ vom 15.07.2009 auch gehalten.



Von einem in dieser Erklärung enthaltenen bewussten Verzicht des Betroffenen auf Berücksichtigung seines objektiven Wohls, der staatliche Fürsorge durch Einrichtung einer Betreuung verhindern würde, sei nicht auszugehen. Es bestünden dringende Gründe für die Annahme, dass der Betroffene zu der für einen solchen bewussten Verzicht erforderlichen eigenständigen Willensbildung nicht in der Lage gewesen sei. Die §§ 1896 Abs. 2 und 1901 a BGB in ihrer Gesamtheit setzten nämlich folgendes voraus: Die Fähigkeit zur eigenständigen Willensbildung, d. h. die Fähigkeit, unbeeinflusst von einer psychischen Krankheit eine freie Entscheidung aufgrund einer Abwägung des Für und Wider nach sachlichen Gesichtspunkten zu treffen. Hierbei handele es sich um den Wesenskern der natürlichen Einsichtsfähigkeit. Der Betroffene leide an einer schweren psychischen Erkrankung, die im Jahre 2009 nicht nachhaltig behandelt worden sei, und habe wiederholt unter dem Einfluss einer akuten psychotischen Symptomatik gestanden. Die Erklärung vom 15.07.2009 zeige, dass dem Betroffenen die Krankheitseinsicht vollständig fehle. Eine derartige Einsicht wäre jedoch Voraussetzung für die erforderliche sachliche Abwägung der Risiken eines Verzichts auf ärztliche und administrative Hilfe. Der behandelnde Psychiater habe ausgeführt, welche Gefahren bei Unterlassen der Behandlung einer Psychose drohten.(...)

Eine Aufhebung der vorläufigen Betreuung komme deshalb nicht in Betracht. Es sei davon auszugehen, dass ein im Bereich des Aufenthaltsortes des Betroffenen zu bestellender Betreuer den oben beschriebenen Handlungsbedarf des Betroffenen wahrnehmen und das zuständige Amtsgericht die Erforderlichkeit der Einrichtung einer dauerhaften Betreuung prüfen könne.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 02/2010

Sterbehilfe: Wer darf/muss die Behandlung abbrechen - Arzt, Pflegende, Betreuer?

Anmerkungen zum Urteil des BGH v. 25.06.2010 aus betreuungsrechtlicher, (pflege-)ethischer und pflegewissenschaftlicher Sicht. Prof. Dr. Annette Riedel und Prof. Konrad Stolz

Einleitung

Am 25.06.2010 hat ein Strafsenat des BGH einen spektakulären „Sterbehilfefall“ entschieden, der sich im Dezember 2007 ereignet hatte. Unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung zur Sterbehilfe durch aktives Tun, hat das Gericht festgestellt, dass bei einer „Sterbehilfe“ ein Behandlungsabbruch sowohl durch Unterlassen als auch durch aktives Tun vorgenommen werden kann. Nach Meinung des BGH ist ein Behandlungsabbruch (strafrechtlich) „nicht auf das Handeln der den Patienten behandelnden Ärzte sowie der Betreuer und Bevollmächtigten beschränkt, sondern kann auch das Handeln Dritter erfassen, soweit sie als vom Arzt, dem Betreuer oder dem Bevollmächtigten für die Behandlung und Betreuung hinzugezogene Hilfspersonen tätig werden. Es geht in dem Beitrag darum, darzulegen, dass juristische Klarheit und höchstrichterliche Entscheidungen ethische Fragestellungen nicht ausräumen (können). Ethische Dilemmata können sowohl für die Betreuer als auch für die Pflegenden belastend und handlungsleitend sein.



Sachverhalt

Die 1931 geborene Patientin war im Oktober 2002 nach einer Hirnblutung ins Wachkoma gefallen und wurde in einem Pflegeheim über eine PEG-Sonde „künstlich“ ernährt. Sie war nicht mehr ansprechbar. Nach einer Fraktur im Jahr 2006 war ihr der linke Arm amputiert worden, im Dezember 2007 hatte sie bei einer Größe von 1,59 Meter ein Gewicht von 40 Kilogramm. Eine Besserung ihres Gesundheitszustandes war nicht (mehr) zu erwarten. Nachdem die Patientin zunächst von ihrem Ehemann und nach dessen Tod von einer Berufsbetreuerin gesetzlich betreut wurde, bestellte das Gericht den Sohn und die Tochter der Patientin zur ihren Betreuern.

Sterbehilfe (*Euthanasie*, abgeleitet von griech. *εὐθανασία*, „leichter oder schöner Tod“ als Zusammensetzung aus *εὖ*, „gut“, „leicht“ und *θάνατος*, „Tod“) bezeichnet die Handlungen, die von der Hilfe und Unterstützung im Sterben – dem Übergang vom Leben zum Tod – bis hin zur aktiven Tötung sterbender oder schwerstkranker Menschen reichen.
Quelle: wikipedia

Die Patientin war vor ihrer Erkrankung im Jahr 2002 anlässlich einer Hirnblutung ihres Ehemannes, die jedoch ohne schwerwiegende gesundheitliche Folgen blieb, von ihren beiden Kindern gefragt worden, wie man sich verhalten solle, falls ihr etwas zustoßen sollte. Die Patientin hatte daraufhin erwidert, falls sie bewusstlos werde und sich nicht mehr äußern könne, wolle sie **keine lebensverlängernden Maßnahmen** in Form künstlicher Ernährung und Beatmung, sie wolle nicht an irgendwelche „Schläuche“ angeschlossen werden. Trotz der Bitte der Tochter hat die Patientin ihre Äußerungen nicht schriftlich festgelegt. Nachdem eine anfänglich neben dem Ehemann der Patientin bestellte Berufsbetreuerin sich geweigert hatte, die Sondenernährung zu beenden, weil ihr der mutmaßliche Wille der Patientin nicht bekannt sei, bemühten sich in der Folgezeit die beiden Kinder der Patientin - inzwischen zu gesetzlichen Betreuern bestellt - um die Einstellung der künstlichen Ernährung ihrer Mutter.

Die **perkutane endoskopische Gastrostomie** (abgek.: PEG; gr. gaster = „Magen, Bauch“ und gr.: stoma = „Mund“, „Öffnung“) ist ein endoskopisch angelegter direkter Zugang zum Magen, der die Bauchwand durchdringt und der bei Patienten mit Schluckstörungen unterschiedlichster Ursache die künstliche Ernährung über lange Zeit ermöglicht. Sie ist ein Medizinprodukt in der Klasse der Überleitsysteme.
Quelle: wikipedia

Der behandelnde Hausarzt unterstützte das Vorhaben der beiden Betreuer, weil aus seiner Sicht eine medizinische Indikation zur Fortsetzung der künstlichen Ernährung nicht mehr gegeben war. Heimleitung und Heimpersonal waren jedoch mit der Einstellung der Ernährung nicht einverstanden und befolgten auch eine ausdrückliche Anordnung des Arztes, die Ernährung einzustellen, nicht. Auf Vorschlag der Heimleitung einigte man sich zunächst auf folgenden Kompromiss: Das Personal sollte sich nur noch um die Pflegetätigkeiten im engeren Sinne kümmern, während die beiden Kinder und gesetzlichen Betreuer selbst die Ernährung über die Sonde einstellen, die erforderliche Palliativversorgung durchführen und ihrer Mutter im Sterben beistehen. Demgemäß **beendete** die Tochter am 20.12.2007 **die Nahrungszufuhr über die Sonde** und begann auch, **die Flüssigkeitszufuhr zu**

reduzieren. Am nächsten Tag wurde jedoch die Heimleitung von der Geschäftsleitung des Trägers angewiesen, die künstliche Ernährung wieder aufzunehmen. Auf Anraten eines Rechtsanwalts schnitt die Tochter mit Unterstützung ihres Bruders den Sondenschlauch an der Patientin durch. Nachdem dies kurz darauf entdeckt und der Polizei gemeldet worden war, wurde die Patientin auf Anordnung eines Staatsanwalts gegen den Willen ihrer Kinder in ein Krankenhaus gebracht, wo ihr eine neue PEG-Sonde gelegt und die „künstliche“ Ernährung wieder aufgenommen wurde. Die Patientin verstarb dort am 05.01.2008 eines natürlichen Todes aufgrund ihrer Erkrankungen.

Betreuungsrechtliche Aspekte

Die Vorgehensweise der Beteiligten zur Beendigung der Ernährung (hier: mittels Sondenkost über die PEG-Sonde) wäre auf der Grundlage der inzwischen erfolgten gesetzlichen Regelung aus heutiger Sicht wie folgt zu beurteilen:

Die komatöse Patientin war nach der erlittenen Gehirnblutung nicht mehr einwilligungsfähig. Es ist anzunehmen, dass die Ernährung über die PEG-Sonde im An-

schluss an die Notfallbehandlung begonnen worden war. Möglicherweise stand damals noch nicht fest, ob sich der Gesundheitszustand der Patientin bessern und sie ihr Bewusstsein wieder erlangen würde. Nachdem irgendwann klar wurde, dass eine Besserung nicht mehr möglich war, stellte sich die Frage, ob die gesetzlichen Vertreter (die inzwischen zu Betreuern bestellen Kinder der Patientin) weiter mit der Ernährung über die PEG-Sonde der Patientin einverstanden sind. Nach § 1901 Abs. 3 BGB sind dabei **Wille und Wünsche** der Patientin für die Betreuer maßgeblich.

Eine schriftliche Patientenverfügung i. S. v. § 1901a Abs. 1 BGB hatte die Patientin nicht verfasst. Nach der gesetzlichen Regelung in § 1901a Abs. 2 BGB mussten die Betreuer deshalb etwaige Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen der Patientin feststellen und auf dieser Grundlage entscheiden, ob sie die Fortsetzung der Ernährung mittels Sondenkost über die PEG-Sonde untersagen sollten. Aus Gesprächen mit der Patientin vor ihrer Erkrankung wussten die Betreuer, dass ihre Mutter keine lebensverlängernden Maßnahmen in Form von „künstlicher Ernährung“ wollte, falls sie bewusstlos werde und sich nicht mehr äußern könne. Der mutmaßliche Wille der Patientin konnte damit „aufgrund konkreter Anhaltspunkte“

nämlich früheren mündlichen Äußerungen anlässlich einer konkreten Behandlungssituation, ermittelt werden. Der mutmaßliche Wille der Patientin war „Entscheidungsmaßstab“ für die Betreuer, die sich dementsprechend um die Einstellung der künstlichen Ernährung bemühten. In dieser Situation sieht § 1901b BGB ein Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens zwischen Arzt und Betreuer vor. Zunächst hat der behandelnde Hausarzt zu prüfen, welche ärztlichen Maßnahmen im Hinblick auf den Gesundheitszustand und die Prognose der Patientin (noch) indiziert sind. In den Urteilsgründen heißt es dazu, der behandelnde Hausarzt „unterstützte das Vorhaben der Betreuer, weil aus seiner Sicht eine medizinische Indikation zur Fortsetzung der künstlichen Ernährung nicht mehr gegeben war.“

Eigentlich hätte der Hausarzt von sich aus die „künstliche“ Ernährung mangels Indikation beenden können, ja sogar müssen. „Denn nur was medizinisch notwendig und förderlich ist, darf durchgeführt werden“. In der Praxis kommt es jedoch häufig vor, dass der Arzt bei Vorliegen einer klaren Willensentscheidung des Patienten zum Behandlungsabbruch, die oft schwierige Frage der Indikation unbeantwortet lässt und stattdessen die Ablehnung einer Weiterbehandlung durch den Patienten akzeptiert. Betreuungsrechtlich gesehen untersagten die Betreuer dem Arzt, die Ernährung fortzuführen und erklärten sich (vermutlich) mit einer palliativmedizinisch begleiteten Beendigung der Ernährung und allmählichen Reduzierung der Flüssigkeitszufuhr einverstanden.

Da es sich bei der Ernährung mittels Sondenkost über die PEG-Sonde um eine ärztliche Maßnahme handelt, war es in erster Linie Sache des Arztes, die Entscheidung der Betreuer umzusetzen und die Ernährung zu beenden. Da es sich

§1901 Abs. 3 BGB**Umfang und Pflichten des Betreuers**

3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

bei der künstlichen Ernährung und deren Beendigung um eine delegationsfähige ärztliche Leistung handelt, durfte der Arzt die Durchführung seiner Anordnung den Pflegekräften überlassen. Nach dem Sachverhalt hatte die Pflege jedoch die entsprechende Anordnung des Arztes wegen „moralischer Vorstellungen“ nicht befolgt. Fraglich ist, ob die Pflege etwa aus Gewissensgründen die ärztliche Anordnung verweigern durfte.

Danach war jedenfalls die Wiederaufnahme bzw. Fortsetzung der künstlichen Ernährung durch die Pflege nicht gerechtfertigt. Eine andere Frage ist, ob die Pflege - wie zunächst geschehen - die Ausführung der ärztlichen Anordnung bezüglich der Reduzierung der Ernährung und der langfristigen Intention, die Nahrungs- und Flüssigkeitsvergabe schließlich vollständig einzustellen, aus Gewissensgründen den Betreuern überlassen durfte. Der BGH hatte in der genannten Entscheidung vom 08.06.2005 festgestellt, dass die Gewissensfreiheit dem Pflegepersonal kein Recht verleihe, sich durch aktives Handeln über das Selbstbestimmungsrecht des Patienten hinwegzusetzen. Ein bloßes Unterlassen der (weiteren) Mitwirkung an der Reduktion der künstlichen Ernährung könnte danach unter Berufung auf die Gewissensfreiheit gem. Art. 4 GG gerechtfertigt sein.

Zusammenfassung

Eine „Handlungsempfehlung“ für die gesetzlichen Betreuer könnte demzufolge lauten: In derart komplexen Entscheidungssituationen konsequent und nachdrücklich alle Bestrebungen dahingehend auszurichten, einen breiten Konsens mit allen Beteiligten zu erzielen, der die würdevolle und kooperative Umsetzung der juristisch gebotenen Therapiezieländerung gewährleistet. Insbesondere gilt es in diesen Prozess auch diejenigen gleichwertig einzubeziehen, die den intensivsten (quantitativ und qualitativ) Kontakt zu dem Betreuten pflegen und das veränderte Therapieziel im Pflegealltag umsetzen und begleiten: die professionell Pflegenden. Um sicherzustellen, dass alle Perspektiven und Werteorientierungen in einem angemessenen Rahmen benannt werden können, die Würde und die Autonomie/Selbstbestimmung der betroffenen Person stets im Mittelpunkt steht und alle Äußerungen gleichwertig in den dialogisch-ethischen Prozess einfließen, ist konsequenterweise grundsätzlich eine Ethikberatung zu empfehlen.

Quelle: Bt Prax 01/2011, der Artikel wurde aufgrund der Komplexität gekürzt, der Originaltext kann in unserer Geschäftsstelle eingesehen werden.

„Mit nichts zu bezahlen“ Vielfältige Vergünstigungen mit der Ehrenamtskarte in Schleswig-Holstein

Die Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein wird immer beliebter. Kein Wunder, denn viele Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein engagieren sich unermüdlich in den verschiedensten gemeinnützigen Organisationen. Sie setzen ihre persönliche Zeit zum Wohle anderer ein. Das verdient Lob und Anerkennung. Dazu gibt es die Ehrenamtskarte. Mit der Karte sagen das Land Schleswig-Holstein als Herausgeber der Karte, aber auch die Organisationen, in denen die Freiwilligen arbeiten, „Danke“. Und nicht zuletzt würdigen auch die Partner der Ehrenamtskar-

te diesen besonderen Einsatz, indem sie Bonusangebote für Ehrenamtskarteninhaber anbieten. Zu finden sind diese Bonusangebote sowie alle Informationen rund um die Ehrenamtskarte auf der Internetseite **www.ehrenamtskarte.de**.

Nach den beiden erfolgreichen Modellphasen in Lübeck und Dithmarschen können mittlerweile alle Ehrenamtlichen in Schleswig-Holstein die Karte erhalten. Sie müssen dazu in den vergangenen zwei Jahren insgesamt 500 Stunden freiwillig und unentgeltlich gemeinnützig tätig gewesen sein, also rund fünf Stunden pro Woche.

Alle gemeinnützigen Organisationen, ob als eingetragener Verein, Stiftung, gGmbH oder auch als Selbsthilfegruppe organisiert, können sich auf **www.ehrenamtskarte.de/admin** registrieren lassen und erhalten dann einen Zugang zum Verwaltungsbereich. Dort reicht die Eingabe von Vor- und Nachname des/der Ehrenamtlichen, um eine Karte zu beantragen. Die Ehrenamtskarten werden quartalsweise als hochwertige Plastikkarten gedruckt und an die gemeinnützigen Organisationen verschickt. Diese geben die Karten dann an die Ehrenamtlichen aus. Viele Organisationen nutzen diesen Moment, um Dank und Anerkennung auszusprechen. In Lübeck und im Kreis Ostholstein gab es auch schon feierliche öffentliche Kartenübergaben - eine besondere Form der Anerkennung freiwilligen Engagements, die im nächsten Jahr auch wieder stattfinden wird.

Mit der Ausweitung der Ehrenamtskarte auf ganz Schleswig-Holstein ist auch die Suche nach landesweiten Bonusangeboten verbunden. Dabei geht es nicht einfach um Vergünstigungen beim nächsten Einkauf. Alle Freiwilligen engagieren sich, ohne dafür bezahlt zu werden. Dieses Prinzip verfolgt auch die Ehrenamtskarte. Die Idee ist, besondere Angebote zu machen, die man sich mit Geld nicht unbedingt kaufen kann. Daher sind wir auf der Suche nach Partnern, die etwas Einzigartiges für Ehrenamtliche machen wollen und diese damit auch besonders würdigen. Sie können zum Beispiel Zugang zu besonderen VIP-Bereichen geben oder Ehrenamtliche zu exklusiven Veranstaltungen einladen.

Bei der Suche nach solchen Partnern sind regionale Ansprechpartner unverzichtbar. Erst durch sie kommt die Ehrenamtskarte in die Fläche. Noch gibt es zu wenig Ansprechpartner in den Regionen und damit auch zu wenig Bonusangebote „um die Ecke“. Das soll und wird sich ändern. Wenn Sie selbst gut vernetzt sind, sich in Ihrer Region gut auskennen und interessante Ideen für Bonusangebote haben, melden Sie sich gerne beim Büro der Ehrenamtskarte.

Zurzeit laufen Kooperationsgespräche, um zum Beispiel Wirtschaftsverbände und Dachorganisationen, aber auch Kommunen und gemeinnützige Verbände von der Idee der Ehrenamtskarte zu überzeugen. Die neueste Kooperation besteht mit dem Deutschen Sportbund. Ab sofort können alle Ehrenamtskarteninhaberinnen und -inhaber die attraktiven Vorteile des Deutschen Sportausweises nutzen.

Seit geraumer Zeit besteht in Lübeck die Möglichkeit, den Senioren- und Freizeitpass der Hansestadt mit der Ehrenamtskarte zu erhalten und so zahlreiche Angebote der Stadt nutzen zu können. Ein Höhepunkt des zurückliegenden Jahres war die Verlosung von Karten des Schleswig-Holstein Musikfestivals für beliebte und

restlos ausverkaufte Konzerte. Für das nächste Jahr sind wir im Gespräch mit einem großen Handelskonzern, der sich für die Ehrenamtlichen einen ganz besonderen VIP-Vorteil ausgedacht hat.

Wenn Sie Fragen rund um die Ehrenamtskarte haben, sich selbst als Partner des Ehrenamtes engagieren oder als regionale Ansprechpartner tätig werden wollen, wenden Sie sich bitte an das Büro der Ehrenamtskarte:

Kai Kulschewski

Büro der Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein

Wüstenfelde 7

24147 Kiel

Telefon: 0431/ 2 47 03 44

Email: post@ehrenamtskarte.de Internet: www.ehrenamtskarte.de

Quelle: WIR in Schleswig-Holstein Mitteilungsblatt des Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein

Endlich: Ehrenamtliche Betreuung wird steuerfrei!

Bundestag akzeptiert Änderungsantrag des Bundesrates

Der Deutsche Bundestag hat am 28.10.2010 das Jahressteuergesetz 2010 verabschiedet. Angenommen wurde auch ein Änderungsantrag des Bundesrates, über den im Rechtsdienst 3/2010 berichtet wurde. In Zukunft sind nach § 3 Nr. 26b Einkommensteuergesetz (EStG) „Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB bis zu einer Gesamtsumme von 2.100 Euro jährlich steuerfrei“.



Andere steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. „Übungsleiterpauschale“) werden in diese Gesamtsumme aber eingerechnet. Vorausgesetzt, ein ehrenamtlicher Betreuer hat keine anderen steuerfreien Einkünfte im Rahmen der Übungsleiterpauschale, darf er künftig für bis zu sieben ehrenamtliche Betreuungen die Aufwandspauschale von 323 Euro steuerfrei erhalten. Die Gesamtsumme läge dann zwar bei 2.261 Euro und damit höher als der zulässige Freibetrag der Übungsleiterpauschale in Höhe von 2.100 Euro. Der übersteigende Betrag fällt aber in die Einkommensart „sonstige Einnahmen“ nach § 22 Nr. 3 EStG, für die es wie bisher eine Freigrenze von jährlich 256 Euro gibt. Die sich daraus ergebende Freigrenze (2.100 Euro Übungsleiterpauschale zzgl. 256 Euro Freibetrag nach § 22 Nr. 3 EStG) wird erst ab der 8. Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuung überschritten.

Der Bundesrat hat der Neuregelung, die gem. Art. 32 Jahressteuergesetz 2010 am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft tritt, in seiner Sitzung vom 26.11.2010 zugestimmt. Damit kommt der jahrelange Streit über die steuerrechtliche Gleichstellung der rechtlichen Betreuung mit anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten zu einem erfreulichen Abschluss.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 04/2010

Sterbehilfe für Todkranke erleichtert

Ärzttekammer formuliert neue Grundsätze zur Sterbebegleitung — Regeln für Grenzfälle *Von Frank Lindscheid*

Berlin. Die Bundesärztekammer rückt vorsichtig von ihrer strengen Verurteilung der Sterbehilfe ab: Beihilfe zur Selbsttötung ist „keine ärztliche Aufgabe“, heißt es in den überarbeiteten Grundsätzen zur Sterbebegleitung.

Auch in den neuen Grundsätzen wird unterdessen klargestellt, dass die Tötung von Patienten strafbar ist, auch wenn sie auf Verlangen von Patienten erfolgt. Die Formulierung „keine ärztliche Aufgabe“ ersetzt die bisherige Feststellung, dass die Mitwirkung des Arztes an der Selbsttötung „dem ärztlichen Ethos widerspricht“. Damit öffnet die Ärztekammer ein Fenster für Einzelfälle, in denen „Beihilfe zum Suizid“ künftig ethisch vertretbar sein könnte. „Wenn Ärzte mit sich im Reinen sind, dann brechen wir nicht den Stab über sie“, erklärte Ärztekammer-Präsident Jörg-Dietrich Hoppe. Die Ärztekammer hat Fälle im Blick, in denen Todkranke den Arzt bitten, ihnen einen raschen Tod zu ermöglichen. Als Beispiel nannte Hoppe einen Arzt, der keine Gegenmaßnahmen ergriff, als eine unheilbar kranke Patientin tödliche Mengen Schlafmittel zu sich nahm. Aktive Sterbehilfe bleibt dagegen auch nach den neuen Grundsätzen ausgeschlossen. „Die Tötung des Patienten hingegen ist strafbar, auch wenn sie auf Verlangen des Patienten erfolgt“, heißt es in den Grundsätzen.

Die Überarbeitung der Grundsätze aus dem Jahr 2004 war unter anderem notwendig geworden, weil sich die Rechtsprechung verändert hat. Die Änderung des Betreuungsrechts 2009 und die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Verbindlichkeit von Patientenverfügungen haben neue Rahmenbedingungen geschaffen.

Die Lockerung erfolge zur „Orientierung“ der Ärzte, betonte Hoppe. Sie ist auch als Diskussionsgrundlage für die weitere Debatte in der Ärzteschaft zu verstehen. Rechtlich bindende Kraft hat die Änderung der Grundsätze nicht. Im ärztlichen Standesrecht bleibt Sterbehilfe verboten. Auf dem Bundesärztertage Ende Mai in Kiel soll aber auch über eine Änderung der Berufsordnung beraten werden. Welche Richtung die Diskussion nimmt, wollte Hoppe gestern nicht prognostizieren.

Zugleich betonte der Ärztekammer-Präsident, 95 Prozent der Fälle, in denen bei Patienten Suizidgedanken aufkommen, seien mit behandelbaren Krankheiten verbunden, insbesondere mit Depressionen. Zur Sorgfaltspflicht des Arztes gehöre es, diese Krankheit zu erkennen und zu behandeln. „Viele Patienten lassen dann ihren Todeswunsch fallen.“

Quelle: Kieler Nachrichten vom 18. Februar 2011



Mängel schnell melden

Wohnungskündigung: Ein Vermieter darf seinen Mieter vor die Tür setzen, wenn der die Miete kürzt, ohne den Grund zu nennen. Das gilt auch dann, wenn tatsächlich ein Grund - in diesem Fall ging es um Schimmel in der Wohnung - besteht. Ohne Mängelanzeige habe der Vermieter schließlich keine Gelegenheit, den Mangel zu beseitigen. Wenn der Rückstand sich zu zwei Monatsmieten summiert, ist eine Kündigung rechters.

Bundesgerichtshof, Az.: VIII ZR 330/09

Quelle: Kieler Nachrichten vom 20.11.2010

Umzug von Hartz-IV - Empfängerin zulässig

Mietrecht: Der Umzug eines Hartz-IV-Empfängers in eine teurere Wohnung kann auch ohne behördliche Genehmigung zulässig sein. Allerdings muss dafür ein wichtiger Grund vorliegen. Im verhandelten Fall war eine Hartz-IV-Empfängerin mit ihrer Tochter in eine neue, teurere Wohnung umgezogen, weil in der alten Wohnung Schimmel war. Die Behörden lehnten die höheren Kosten ab, weil der Umzug im Vorfeld nicht genehmigt worden sei. Die Frau klagte und bekam wegen der Schimmelbildung recht. Dpa Sozialgericht Dortmund. Az: S 31 AS 317/08

Quelle: Kieler Nachrichten vom 11. Dezember 2010

Zuletzt möchten wir noch einen Hinweis auf eine interessante Internetseite geben:

Unter www.umsorgt-wohnen.de können Sie Informationen zu Einrichtungen und Sozialen Leistungen im Großraum Hamburg einholen. Hierzu zählen Pflegedienste, das Betreute Wohnen, Altenheime und Residenzen.

Alle Einrichtungen werden nach einem einheitlichen Muster mit Preisen und Leistungen vorgestellt, so dass die verschiedenen Unternehmen miteinander vergleichbar sind. Neuerdings werden Altenheime und Pflegedienste vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) einmal jährlich geprüft und die Ergebnisse veröffentlicht.

*Wir stellen vor:
soziale Einrichtungen und Angebote im Kreis Plön und
Umland*

Pflegestützpunkt im Kreis Plön

Landesweit werden in Schleswig-Holstein zunehmend Pflegestützpunkte eingerichtet. Dort gibt es individuelle und kostenfreie Beratung für:

- interessierte Bürger und Bürgerinnen
- Angehörige und andere Bezugspersonen
- Pflegebedürftige aller Altersstufen
- Menschen mit Demenz
- Menschen mit Behinderung
- und auch für Betreuerinnen und Betreuer.

Kontakt im Kreis Plön:



*Pflegestützpunkt im Kreis Plön
Heinrich-Rieper-Str. 6, 24306 Plön*

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 09:00 - 12:30; Di. zusätzlich 14:30 - 18.00 Uhr

Telefon: 04522 / 74 33 11

Email: pflegestuetzpunkt@kreis-ploen.de

Internet: www.pflege.schleswig-holstein.de

Im Pflegestützpunkt gibt es unabhängige und kostenfreie Beratung. Es kann über den persönlichen Bedarf an Unterstützung und Hilfe gesprochen werden. Darüber hinaus werden nötige Kontakte vermittelt und bei der Organisation von Leistungen geholfen.

Der Pflegestützpunkt versteht sich auch als Ansprechpartner für Beschwerden.

Quelle: Faltblatt — Pflegestützpunkt im Kreis Plön – 2010

Zu guter Letzt

*Nicht der Mensch hat am meisten gelebt,
welcher die höchsten Jahre zählt,
sondern derjenige,
welcher sein Leben am meisten empfunden hat.
Emile von Jean-Jacques Rousseau*

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kugler und Herr Koch gern zur Seite.
Bei weiterem Interesse an unserer Arbeit bzw. dem Betreuungsrecht schneiden Sie den nachstehenden Coupon aus und schicken ihn in einem Briefumschlag an den

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Kirchenstr. 33 A

24211 Preetz

Sie können uns auch über Email erreichen: info@btv-ploen.de oder besuchen Sie unsere Internetseite: www.btv-ploen.de

----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ -----

- Ich interessiere mich für die Arbeit des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte ein Beratungsgespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte zu den verschiedenen Veranstaltungen und Foren eingeladen werden.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Name; Vorname ...: _____

Strasse.....: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon.....: _____

***Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.***

Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz